

Bundesregierung: Kabinett beschließt das Grundsteuer-Reformpaket

Das Bundeskabinett hat am 21.06.2019 das Grundsteuer-Reformpaket beschlossen. Aufgeteilt auf mehrere Gesetze (im Einzelnen: [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b), [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts, [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung, [Entwurf](#) einer Verordnung zur Durchführung des § 254 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes mit [Anlage](#)) sieht die Reform eine wertabhängige Grundsteuer vor, wobei Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Immobilienart, Mieten auf Basis des Mikrozensus (in Abhängigkeit von kommunalen Mietneuaustufen), Gebäudealter und anderen Faktoren eine Rolle spielen (vgl. TAX WEEKLY #14/2019).

Die wesentlichen Änderungen des nun vorgelegten Gesetzentwurfs gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf liegen im Entfall des Metropolenzuschlags bei Wohnimmobilien sowie in der zwingenden Anordnung des Sachwertverfahrens für Gewerbeimmobilien.

Vorgesehen ist nun außerdem eine umfassende Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, von dem Bewertungsmodell des Bundes abzuweichen. So können beispielsweise auch wertunabhängige Modelle zum Tragen kommen. Maßstab für den Länderfinanzausgleich soll jedoch das Bundesgesetz sein.

Das Reformpaket wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom Kabinett gebilligt, damit die Gesetzentwürfe noch vor der am 07.07.2019 beginnenden parlamentarischen Sommerpause dem Bundestag zugeleitet werden und bis zum Jahresende in Kraft treten können.

Deutsche Emissionshandelsstelle: Neue Emissionshandelsverordnung - Befreiung von Kleinemittenten

Mit Wirkung zum 04.05.2019 ist die neue [Emissionshandelsverordnung 2030](#) (EHV 2030) in Kraft getreten. Sie gilt für die kommende Handelsperiode, die von 2021 bis zum Jahr 2030 andauern wird. Dieser verhältnismäßig lange Zeitraum dient der Investitionssicherheit, damit etwa Effekte durch Wetterschwankungen ausgeglichen werden.

Die Verordnung ergänzt das Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Konkretisiert werden zum Beispiel Regelungen über die Emissionsberichterstattung und den Überwachungsplan sowie über die Auktion von Emissionszertifikaten.

Insbesondere wird die Befreiung von Kleinemittenten geregelt, § 16 EHV 2030. So kann derjenige, der mit einer stationären Anlage in den Jahren 2016 bis 2018 weniger als 15.000 Tonnen CO₂ pro Jahr ausgestoßen hat, eine Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 7 TEHG beantragen. An deren Stelle tritt dann jedoch gemäß § 18 EHV 2030 entweder die Zahlung eines Ausgleichsbetrages oder eine Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung. So bleibt ein Anreiz zur Reduktion der Emissionen bestehen.

Der Ausgleichsbetrag wird aufgrund des Verbrauchs in einem Berichtsjahr errechnet. Dem wird dann lediglich der Durchschnittspreis des jeweils laufenden Berichtsjahres und des Jahres vor dem Berichtsjahr zugrunde gelegt. Wenn der Preis für ein CO2-Zertifikat – was zu erwarten ist – steigt, ergibt sich dadurch ein Kostenvorteil. Dabei wird vorab eine hypothetische Zuteilungsmenge von freien Zertifikaten festgesetzt. Eine Anpassung ist dann nicht mehr möglich. Daher kann es im Einzelfall, z.B. aufgrund starker Produktionssteigerungen, günstiger sein, keine Befreiung zu beantragen.

Der Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung liegt ein Zielwert von 2,2 Prozent pro Jahr für die Handelsperiode 2021 bis 2030 zugrunde. Bei der Berechnung des zugrunde zu legenden Basiswerts wird der Median zurückliegender Emissionen verwertet, so dass starke Ausreißer vermieden werden können.

Die Befreiung erlischt erst bei einem Ausstoß von 25.000 Tonnen CO2 pro Jahr. Ein breiter Sicherheitspuffer ist folglich gegeben. Ein Rückfall in die Emissionshandelpflicht sollte damit ausgeschlossen sein.

Praxishinweis: Für eine Befreiung für den Zeitraum von 2021 bis 2025 ist bereits bis spätestens 31.07.2019 ein Antrag bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) einzureichen.

FG Köln: Gewerbesteuerliche Kürzung der AStG-Hinzurechnungsbeträge in Altfällen (§ 9 Nr. 3 GewStG)

Das FG Köln entschied mit Urteil vom 08.11.2018 ([13 K 552/17](#)), dass AStG-Hinzurechnungsbeträge nach § 10 AStG in Altfällen der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 GewStG unterliegen und somit nicht gewerbesteuerpflichtig sind. Betroffen sind Altfälle, die unter die Fassung des GewStG bis zur Änderung durch das EU-Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 20.12.2016 (auch BEPS-Umsetzungsgesetz genannt) fallen – folglich in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung des GewStG.

Mit den Änderungen des GewStG reagierte der Gesetzgeber auf die Entscheidung des BFH vom 11.03.2015 ([I R 10/14](#)), in der der BFH eine Kürzung des Hinzurechnungsbetrags i.S.d. § 10 Abs. 1 AStG nach § 9 Nr. 3 GewStG zuließ. § 7 S. 7 GewStG n.F. ordnet seit der Änderung an, dass Hinzurechnungsbeträge Einkünfte sind, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen und somit nicht mehr unter die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 GewStG fallen.

Im Urteilsfall war die Klägerin eine inländische GmbH, der Hinzurechnungsbeträge i.S.d. § 10 Abs. 1 AStG von schweizerischen Kapitalgesellschaften hinzurechnet wurden. Die Streitjahre lagen allesamt vor den Änderungen des GewStG durch das EU-Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz. Für diese Hinzurechnungsbeträge wollte die Klägerin die Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG geltend machen. Das Finanzamt lehnte eine Kürzung jedoch ab, da es sich seiner Ansicht nach bei der gesetzlichen Änderung um eine rückwirkende Klarstellung des Gesetzgebers handelte.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu den Grenzen der rückwirkenden Klarstellung von Gesetzen folgte das FG Köln der Ansicht des Finanzamts jedoch nicht. Ebenso sieht das Finanzgericht keine Gründe, von der BFH-Rechtsprechung zur bis zum 31.12.2016 geltenden Rechtslage abzuweichen.

Da die Entscheidung des FG Köln ausgelaufenes Recht betrifft und im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung steht, ließ das Finanzgericht keine Revision zu. Das Finanzamt legte hiergegen beim BFH eine Nichtzulassungsbeschwerde (BFH I B 4/19) ein, über welche noch nicht entschieden wurde.

Beim BFH sind zudem zwei weitere Verfahren in dieser Angelegenheit anhängig, bei denen das FG Baden-Württemberg die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zuließ (BFH I R 28/18 und I R 29/18).

23

25.06.2019

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 14.06.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>C-420/18</u>	13.06.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 und 10 – Steuerpflichtiger – Wirtschaftliche Tätigkeit, die ‚selbstständig‘ ausgeübt wird – Begriff – Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung
<u>C-75/18</u>	13.06.2019	Vorabentscheidungsersuchen – Niederlassungsfreiheit – Beihilfen – Mehrwertsteuersystem – An den Umsatz anknüpfende Steuer für Telekommunikationsunternehmen – Benachteiligung ausländischer Unternehmen durch progressiv wirkenden Steuertarif – Mittelbare Diskriminierung – Rechtfertigung einer progressiv wirkenden Steuer nach Maßgabe des Umsatzes – Unzulässige Begünstigung kleiner Unternehmen durch progressiven Steuertarif – Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne von Art. 401 der Mehrwertsteuerrichtlinie

Alle am 21.06.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III R 49/17</u>	17.01.2019	Thesaurierungsbegünstigung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung
<u>VI R 47/16</u>	14.02.2019	Wiederaufforstungskosten bei vorherigem pauschalem Betriebsausgabenabzug

Alle am 21.06.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>V B 43/17</u>	30.04.2019	Bestandskräftige Ablehnung einer Vorsteuervergütung
<u>X R 17/18</u>	19.02.2019	Änderung von Steuerbescheiden aufgrund von Grundlagenbescheiden, die nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale der Steuernorm betreffen
<u>III R 27/18</u>	20.02.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI B 9/19	12.03.2019	Umfang der dem FG gemäß § 71 Abs. 2 FGO zu übersendenden Akten; kein Antrag gemäß § 86 Abs. 3 FGO, wenn FA die Übersendung der Akten nicht abgelehnt hat; Beschwerde gegen die Ablehnung der Anforderung weiterer Aktenteile unzulässig; Kostenentscheidung
IX R 16/18	19.02.2019	Objektbezogene Prüfung der Überschusserzielungsabsicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung; Beginn des Prognosezeitraums
III R 52/18	20.02.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Kindergeld; Abgrenzung zwischen mehrjähriger Erstausbildung und Zweitausbildung bei Ausbildung zum Bachelor of Laws nach Abschluss als Groß- und Außenhandelskaufmann

Alle bis zum 21.06.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 3 -S 7155/19/ 10001 :001	18.06.2019	Umsatzsteuer; Steuerbefreiung der Umsätze für die Seeschifffahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 UStG, Abschnitt 8.1 UStAE)
IV A 4 - S 0316- a/18/10001	17.06.2019	Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016; Anwendungserlass zu § 146a AO

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.